

Nutzungsordnung für den „FriedWald Dietzenbach“ der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Nutzungsordnung für den "FriedWald" der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	12.11.2015
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	16.11.2018
4. BEKANNTGEMACHT AM:	15.12.2018
5. INKRAFTTRETEN:	01.01.2019

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 2 - Nutzungsberechtigung

§ 3 - Bestattungsflächen

§ 4 - Öffnungszeiten

§ 5 - Benutzungsregeln

§ 6 - Ruhezeit

§ 7 - Vorschriften zur Grabgestaltung

§ 8 - Markierungen

§ 9 - Pflege der Grabstätten

§ 10 - Haftung

§ 11 - Dokumentation

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

§ 13 - Inkrafttreten



Nutzungsordnung für den "FriedWald" Dietzenbach

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S.291) und des § 2 Abs. 3 S.1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in der Sitzung am 12.11.2015 die Nutzungsordnung für den FriedWald Dietzenbach, zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.11.2018, beschlossen:

§ 1 - Allgemeine Vorschriften

- 1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Kreisstadt Dietzenbach wird diese Nutzungsordnung für den FriedWald Dietzenbach erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum FriedWald Dietzenbach gehören folgende Waldflächen:

Katasterbezeichnung				Forstliche Einteilung		
Gemarkung (Gkg)	Flur	Flurstück	Betroffene Fläche	Abt.	Betroffene Fläche	Fläche [ha]
Dietzenbach	40	1/0	(teilw.)	13		ca. 8,1
Dietzenbach	39	2/1		21	(teilw.)	ca. 5,7
				22	(teilw.)	ca. 4,8
				16		ca. 7,2

- 2) Die Verwaltung des FriedWald Dietzenbach obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiber).
- 3) Die Kreisstadt Dietzenbach hat mit dem Durchführungsvertrag vom 12.02.2015 die Anlegung des FriedWald Dietzenbach genehmigt.

§ 2 - Nutzungsberechtigung

- 1) In dem FriedWald Dietzenbach kann neben den Bürgern der Kreisstadt Dietzenbach jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Dietzenbach erworben hat.
- 2) Es werden folgende FriedWald-Baumtypen unterschieden:
 - Der Baum im FriedWald
 - Der Platz im FriedWald



- 3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
- 4) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
- 5) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3 - Bestattungsflächen

- 1) Im FriedWald Dietzenbach erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als FriedWald-Bäume registrierten Bäume.
- 2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWald-Bäumen werden nach dem Konzept FriedWald® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle FriedWald-Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht grundlegend verändert werden.
- 3) Die Urnenbeisetzung im FriedWald Dietzenbach gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 - Öffnungszeiten

- 1) Der FriedWald Dietzenbach unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von 27.06.2013 in jeweils gültiger Fassung.
- 2) Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- 3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald Dietzenbach geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 - Benutzungsregeln

- 1) Jeder Besucher des FriedWald Dietzenbach hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- 2) Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWald Dietzenbach



- Beisetzungen zu stören,
 - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art ohne Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
 - zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen,
 - Pferde zu bewegen
- 3) Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Dietzenbach vereinbar sind.
 - 4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
 - 5) Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
 - 6) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald Dietzenbach in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen. Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verschlossen.

§ 6 - Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten FriedWald-Bäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen.

§ 7 - Vorschriften zur Grabgestaltung

- 1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Dietzenbach darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die FriedWald-Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- 2) Im Wurzelbereich der FriedWald-Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:



- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- Von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 - Markierungen

- 1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
- 2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9 - Pflege der Grabstätten

- 1) Der FriedWald Dietzenbach ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWald-Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- 2) Die Betreiberin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den FriedWald-Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- 3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 - Haftung

- 1) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWald-Geländes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
- 2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWald-Geländes gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswaldgesetz sowie den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von 27.06.2013 in der jeweils gültigen Fassung auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWald-Geländes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- 3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.



§ 11 - Dokumentation

- 1) Es wird folgende Liste geführt:
 - Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber den Städtischen Betrieben der Kreisstadt Dietzenbach vorgelegt.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder
 - den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,
 - § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 - § 7 Abs. 1 die FriedWald-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der FriedWald-Bäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
- 2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- Euro geahndet werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald Dietzenbach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietzenbach, den 13.12.2018

Jürgen Rogg
Bürgermeister

